

Anlage 4

Gesellschaftsvertrag der b.invest gemeinnützige Gesellschaft mbH

Synopse zu den Änderungen im Rahmen des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes:

§ 8 Gesellschafterversammlung und -beschlüsse

§ 13 Jahresabschluss

§ 15 Offenlegung und Bekanntmachungen

Alte Fassung

§ 8

Gesellschafterversammlung und -beschlüsse

[...]

(7) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, die nicht ausdrücklich durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag oder durch Gesellschafterbeschluss einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

[...]

c) ~~Bestellung eines~~ Abschlussprüfers;

[...]

Neue Fassung

§ 8

Gesellschafterversammlung und -beschlüsse

[...]

(7) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, die nicht ausdrücklich durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag oder durch Gesellschafterbeschluss einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

[...]

(c) die Durchführung und den Umfang der Abschlussprüfung und über die Wahl des Abschlussprüfers, falls eine Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt;

[...]

§ 13

Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft sowie zur entsprechenden Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

(2) Vorbehaltlich entgegenstehender oder weitergehender gesetzlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und der weiteren Organe im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB anzugeben.

(3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53 HGrG. Der Prüfungsbericht ist der Stadt Lüdenscheid unverzüglich nach Eingang vorzulegen.

§ 13

Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mindestens die Pflichtinhalte des Anhangs für kleine Kapitalgesellschaften enthält.

(2) Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 Abs. 1 und 2 HGB aufzustellen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft sowie zur entsprechenden Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

(3) Erfolgt eine Abschlussprüfung, soll die Prüfung auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) umfassen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist zudem darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. Der Prüfungsbericht ist der Stadt Lüdenscheid unverzüglich nach Eingang vorzulegen.

(4) Nach Abschluss der Prüfung sind der Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. (5) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lüdenscheid werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.	(4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Ist eine Abschlussprüfung erfolgt, legt die Geschäftsführung die Jahresabschlussunterlagen, den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts vor. (5) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf von acht Monaten des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lüdenscheid werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.
§ 15 Offenlegung und Bekanntmachungen Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c GO NRW. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger.	§ 15 Offenlegung und Bekanntmachungen Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 lit. c GO NRW. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger.